

JStG 2024 & Umsatzbesteuerung sportlicher Veranstaltungen

Keine USt-Änderungen im Sport

FinMin NRW, Pressemitteilung v. 18.10.2024

Stand: 04.12.2024

Kommen doch keine umsatzsteuerrechtlichen Änderungen im Sport?

Bisher sind nur solche sportlichen Veranstaltungen von der Umsatzsteuer befreit, bei denen die Einnahmen ausschließlich aus Teilnahmegebühren resultieren. Die Bundesregierung wollte die Steuerbefreiung auf alle „in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehenden sonstigen Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen, die Sport oder Körperertüchtigungen ausüben“, ausdehnen.

Diese im Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes (JStG) 2024 vorgesehene Neuregelung war Thema im Finanzausschuss des Bundesrats. Aufgrund der erheblichen Bedenken der Länder bat das Plenum des Bundesrats die Bundesregierung, die geplante Vorschrift erneut zu prüfen. Die Bundesregierung hat sich

daraufhin selbst dafür ausgesprochen, die Regelung wieder zu streichen. Der Bundestag hat letzten Endes im parlamentarischen Verfahren die Reform der Umsatzsteuerbefreiung im Sport gestoppt.

Mit der Umsatzsteuerbefreiung wäre auch der Vorsteuerabzug weggefallen. Damit hätte die geplante Änderung erhebliche finanzielle Risiken mit sich gebracht, unter anderem auch für Kommunen als Betreiber von Sportanlagen und somit auch für die Menschen und Vereine als Nutzer der Sportstätten. Gerade bei sehr teuren Projekten wie der Errichtung, Instandsetzung oder Erneuerung von Turnhallen oder Schwimmbädern könnte die Neuregelung deshalb zu erheblichen Finanzierungslücken führen.